

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg

Aufgrund von § 29 Absatz 4 Satz 3 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg vom 20. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 53, S. 212–225), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 52, S. 212–214), beschlossen.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a Ausnahmeregelung für die Zulassung zu den Teilstudiengängen Physik und Informatik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium“.

b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Rückstufung bei Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge“.

2. Nach § 4 wird folgender **§ 4a eingefügt**:

„§ 4a Ausnahmeregelung für die Zulassung zu den Teilstudiengängen Physik und Informatik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium

(1) Bewerber/Bewerberinnen, die einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Hauptfach-Bachelorstudiengang der Fachrichtung Physik oder Informatik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer ausländischen Hochschule erworben haben, der nicht lehramtsbezogen im Sinne von § 1 Absatz 4 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) ist, können abweichend von § 2 Absatz 8 RahmenVO-KM nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 zum Studium im Teilstudiengang Physik oder Informatik sowie in einem weiteren Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium zugelassen werden.

(2) Die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin erfolgt für den Teilstudiengang Physik oder Informatik sowie für einen weiteren geeigneten Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium. Als geeignet gelten ausschließlich solche Teilstudiengänge des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium, in denen von dem Bewerber/der Bewerberin im Rahmen seines/ihrer zum ersten Abschluss gemäß Absatz 1 führenden Hochschulstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorausgesetzt werden oder anrechenbar sind, und für die keine Zulassungszahl für das erste Fachsemester festgesetzt ist. Die Zulassung erlischt, sofern die fehlenden fachlichen Qualifikationen und schulpraktischen Studien aus den jeweiligen polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengängen nicht bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt wurden.

(3) Auf Bewerber/Bewerberinnen gemäß Absatz 1 findet § 2 Absatz 2 der Zulassungsordnung für den jeweiligen Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium keine Anwendung.“

3. Nach § 7 wird folgender **§ 8 eingefügt**:

„§ 8 Rückstufung bei Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge

Hochschulortwechsler/Hochschulortwechslerinnen, Studienunterbrecher/Studienunterbrecherinnen sowie Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen, die die Zulassung zu einem auch für höhere Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengang nicht in das nächsthöhere, sondern in das bereits erreichte oder ein niedrigeres Fachsemester beantragen, haben dem Zulassungsantrag eine Erklärung darüber beizufügen, ob sie die Voraussetzungen für die Zulassung in das nächsthöhere Fachsemester erfüllen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen für das nächsthöhere Fachsemester erfüllt, ist eine Zulassung in das beantragte niedrigere Fachsemester nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Vergabe der verfügbaren Studienplätze an Bewerber/Bewerberinnen, die das betreffende Fachsemester noch nicht erfolgreich absolviert haben, noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.“

4. **§ 9 Absatz 3 Satz 2** wird **aufgehoben**.

5. In **§ 17 Satz 2** werden nach dem Wort „erbringen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Abschlussarbeiten“ eingefügt.

6. Die **Anlage** wird wie folgt **geändert**:

- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „Russlandstudien“ gestrichen.

- bb) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. Bachelor of Science-Studiengänge

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)
Biologie
Chemie
Embedded Systems Engineering
Geographie
Geowissenschaften
Hebammenwissenschaft
Informatik
Mathematik
Mikrosystemtechnik
Molekulare Medizin
Pflanzwissenschaft
Pharmazeutische Wissenschaften
Physik
Psychologie
Regio Chimica
Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit
Sustainable Systems Engineering
Umweltnaturwissenschaften
Volkswirtschaftslehre
Waldwissenschaften

6. Master of Education-Studiengänge

Chinesisch
Politikwissenschaft
Sport
Wirtschaftswissenschaft“.

cc) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Master of Education Erweiterungsfach-Studiengänge

Deutsch
Englisch
Geschichte
Griechisch
Informatik
Latein
Mathematik
Physik
Politikwissenschaft
Russisch
Wirtschaftswissenschaft“.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

α) Nach den Wörtern „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt“ eingefügt.

β) Die Wörter „Moderne islamische Welt“ werden gestrichen.

γ) Die Wörter „Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart“ werden gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Solar Energy Engineering“ werden gestrichen.

ff) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.

gg) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

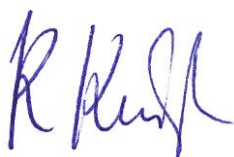
„12. Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie“.

b) In Abschnitt B wird das Wort „Taxation“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Freiburg, den 26. Mai 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin